

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/22280 –**

Einstellung und Übernahme von Auszubildenden in der Verwaltung der Bundespolizei (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20776)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Einstellung und Übernahme von Auszubildenden in der Verwaltung der Bundespolizei“ auf Bundestagsdrucksache 19/20776 sind einzelne Fragen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht oder unzureichend beantwortet worden. So wurde zu Frage 1 nicht beantwortet, welche Kammerberufe in der Bundespolizei ausgebildet werden, in der Auflistung der Standorte der Bundespolizei mit tarifbeschäftigten Verwaltungsangestellten fehlen einzelne dieser Standorte (Anlage zu den Fragen 1, 2 und 4). Auch zu weiteren Antworten ergibt sich der Bedarf zu Nachfragen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/22280) stellt eine Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20776 dar. Insofern wird bei der Beantwortung der aktuellen Anfrage auf diese Antwort Bezug genommen.

1. Aus welchen Verwaltungs- bzw. Kammerberufen werden ausgebildete Kräfte in der Bundespolizei beschäftigt, und in welchen dieser Berufe erfolgt eine Ausbildung auch innerhalb der Bundespolizei (bitte mit den vollständigen Zahlen der begonnenen Auszubildenden in den Jahren seit 2015, der jeweiligen Ausbildungsquote, auch insoweit die Zahlen bereits in der zugrundeliegenden Antwort enthalten waren, angeben)?

Soweit Dienstposten (Funktionen) in der Bundespolizei eine Berufsausbildung erfordern, werden folgende Berufsausbildungen (oder vergleichbar) zugrunde gelegt:

Verwaltungsfachangestellte, Kaufleute für Büromanagement (früher Bürokommunikation), Geprüfte Küchenmeister, Köche, Schneider, Schuhmacher, IT-System-Kaufleute, IT-Elektroniker (für Geräte/Systeme oder Informations-/Systemtechnik), Fachkräfte für Lagerlogistik, Fachlageristen, Geprüfte Meister für Kraftverkehr, Berufskraftfahrer, Mediengestalter Digital und Print (ggf. Medientechnologen), Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Bibliothek), Geprüfte Meister für Bäderbetriebe, Fachangestellte für Bäderbetriebe, Kfz-Mechatroniker (für Personenkraftwagen oder Nutzfahrzeugtechnik), Waffenmechaniker(meister), Büchsenmacher, Medizinische Fachangestellte, Physiotherapeuten, Fotograf, Fachpraktiker für Kfz-Mechatronik, Fachkraft für Schutz und Sicherheit, staatlich geprüfter Desinfektor, Fluggerätemechaniker, Fluggeräteelektroniker, Certifying Staff, IT-Systemelektroniker, Fachinformatiker, Schmiede (mit Spezialisierung Hufschmied), Pferdewirte.

Dienstposten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Liegenschaftsverwaltung der Bundespolizei, die der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Personal gestellt werden (Personalgestellung), erfordern darüber hinaus Berufsausbildungen im technischen/handwerklichen Bereich, z. B. Anlagenmechaniker, Industriemechaniker, Zentralheizungsbauer, Elektriker (Elektroinstallateur), Elektroniker und Gärtner.

Für einige Dienstposten sind Berufsausbildungen nicht zwingend erforderlich, aber förderlich. Dies betrifft beispielsweise Berufsausbildungen im technischen/handwerklichen Bereich, z. B. Installateur (diverse Fachrichtungen), Maurer, Elektriker, Schreiner, Tischler, Zimmerer, Maler, Fliesenleger, Fußbodenleger, Dachdecker und Metallbauer(-schlosser).

Des Weiteren werden in der Bundespolizei eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, deren berufliche Ausbildung nur mittelbar bei der Einstellung von Bedeutung war, da als konstitutives Einstellungskriterium häufig lediglich eine abgeschlossene Berufsausbildung unabhängig von der Fachrichtung gefordert wird.

Das Berufsbildungsgesetz stellt zum Schutz der Auszubildenden hohe Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe. So ist insbesondere neben den sozialen Anforderungen an die ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausbildungsbetrieben auch eine vollumfängliche und fundierte fachliche Ausbildung zu gewährleisten. Die dafür notwendige Ausbildereignungsbefähigung ist auch für die Bundespolizei bindend und wird gefördert. Die Bundespolizei bewältigt ihre umfangreiche betriebliche Ausbildung im Rahmen ihrer bestehenden haushälterischen Möglichkeiten.

Damit bestehen für die Bundespolizei zum Teil keine Möglichkeiten, Personal in sehr speziellen Berufsbildern (z. B. Physiotherapeuten, IT Bereich u. a.) selbst auszubilden. Ursächlich hierfür ist ferner, dass mit einer vorhandenen beruflichen Qualifikation von Beschäftigten in der Bundespolizei keine Ausbildereignung und damit die Möglichkeit einen entsprechenden Ausbildungsplatz zu schaffen, einhergeht.

Detaillierte Informationen zu den Ausbildungsberufen in der Bundespolizei können der beigefügten Anlage entnommen werden. Ausbildungsquoten sind durch die Bundespolizei aktuell nicht zu erfüllen.

2. Warum fehlen in den Übersichten der Anlagen zu den Fragen 1, 2 und 4 auf Bundestagsdrucksache 19/20776 die Aus- und Fortbildungszentren Neustrelitz und Diez sowie die Leistungssportzentren in Bad Endorf und Kienbaum (bitte auch die entsprechend fehlenden Angaben zur Beantwortung der Fragen ergänzen)?

In den Aus- und Fortbildungszentren Neustrelitz und Diez sowie an den Bundespolizeisportschulen in Bad Endorf und Kienbaum sind keine Auszubildendenverhältnisse im Sinne der vorgenannten Fragestellungen vorhanden. Daher wurden diese Dienststellen nicht in der Beantwortung betrachtet.

3. In wie vielen Fällen wurde eine Weiterbeschäftigung von Auszubildenden in der Bundespolizei nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen erstritten, etwa weil sie als Jugendauszubildendenvertreter nach § 9 des Bundespersonalvertretungsgesetzes einen Anspruch auf (unbefristete) Übernahme geltend machen konnten (bitte nach Jahren ab 2015 differenzieren)?

Arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen im Sinne der Fragestellungen wurden nicht geführt.

4. Liegen der Bundesregierung zu Frage 4d, wie viele der in der Bundespolizei ausgebildeten Verwaltungskräfte im Anschluss an ihre erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in andere Geschäftsbereiche bzw. Behörden des Bundes wechselten, tatsächlich keine verwertbaren Angaben vor, oder warum hat sie diese Frage nicht beantwortet?

Wie in der Antwort zu Frage 4d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 19/20776 bereits mitgeteilt, liegen bei der Bundespolizei keine Erkenntnisse vor, wohin bei der Bundespolizei ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen, nachdem diese ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Bundespolizei freiwillig gekündigt haben. Hierzu werden keine Angaben erfasst.

5. Wie ist zu erklären, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/20776 die Zahl der bis 2029 ausscheidenden Tarifbeschäftigten mit 1 761 angibt, angesichts der sinkenden Zahl der insgesamt abgeschlossenen Ausbildungsverträge (laut Angaben in der Anlage zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/20776 46 2017, 40 2018, 33 2019 und 24 2020), aber in der Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/20776 behauptet, dass „die Ausbildung [...] grundsätzlich bedarfsorientiert [erfolgt]“?
 - a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass zwischen diesen Zahlenangaben und der Behauptung einer bedarfsorientierten Ausbildung ein Widerspruch besteht, und wenn nein, wie ist dieser Widerspruch aus Sicht der Bundesregierung zu lösen?

Die Fragen 5 und 5a werden gemeinsam beantwortet.

Im Folgenden wird die Antwort zu den Fragen 1 und 5 auf Bundestagsdrucksache 19/20776 ergänzt.

In der Antwort zu Frage 1 wurden gemäß der Fragestellung ausschließlich verwaltungsrelevante Auszubildendenverhältnisse erhoben und in Frage 5 Ruhestände von allen Tarifbeschäftigten der Bundespolizei (1.761) angegeben.

Die gesamten Ruhestände schließen auch Berufsbilder ein, die ein Hochschulstudium erfordern und somit vergleichbar dem höheren oder gehobenen Dienst (70) zuzuordnen sind oder kw-Vermerke (künftig wegfallend) im Stellenhaushalt oder Organisations- und Dienstpostenplan der Bundespolizei tragen (564).

In den Jahren 2020 bis 2029 werden in den Verwaltungs- bzw. Kammerberufen bei der Bundespolizei ca. 750 Abgänge durch Ruhestände bzw. Renteneintritt erwartet. Im betrachteten Zeitraum werden zum Ausgleich ca. 1000 Ausbildungsverhältnisse in den Verwaltungs- bzw. Kammerberufen geschlossen, von denen resultierend aus den Erfahrungen aus den zurückliegenden Berufsausbildungsverhältnissen der Bundespolizei prognostisch rund 770 Auszubildende ihre Berufsausbildung erfolgreich abschließen werden.

- b) Wie viele Stellen der bis 2029 durch Renteneintritt ausscheidenden Tarifbeschäftigten haben einen „kw“-Vermerk und werden nicht neu besetzt, und welchen Tätigkeitsgruppen gehören diese Tarifbeschäftigten an?

Infolge von ausgebrachten kw-Vermerken werden Dienstposten von ausscheidenden tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nachbesetzt. Dabei können kw-Vermerke organisatorisch am Dienstposten im Organisations- und Dienstpostenplan der Bundespolizei oder haushälterisch an der Stelle im Stellenhaushalt der Bundespolizei ausgebracht werden.

Bis zum Ende des Jahres 2029 werden in der Summe 564 dieser kw-Vermerke wirksam. Diese Dienstposten haben folgende funktionale Zuordnungen:

- Bekleidungshandwerker
- Beschäftigte TVöD
- Betriebsmeister
- Betriebstechnisches Personal
- Bundespolizeiliche Unterstützungskraft
- Fluggastkontrollkraft
- Kammerarbeiter
- Küchenhilfskraft
- Liegenschaftsarbeiter
- Liegenschaftspersonal
- Pförtner/Wächter
- Reinigungskraft
- Sachbearbeiter
- Unterkunftsarbeiter.

- c) Werden alle diese Tarifbeschäftigten nach der Erfahrung der vergangenen Jahre tatsächlich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundespolizei verbleiben, und gibt es Prognosen, wie viele durch krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, Altersteilzeit, bei Ausscheiden nach 45 Beitragsjahren oder aus anderen Gründen bereits vorher ausscheiden?

Die Bundespolizei hat es sich zum Ziel gesetzt, allen Tarifbeschäftigten das Erreichen der Regelaltersgrenze zu ermöglichen. Gründe, die ein vorheriges Ausscheiden der Beschäftigten zur Folge haben und die individuell begründet oder im persönlich-privaten Lebensumfeld der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen, können weder prognostiziert noch verlässlich vorhergesagt werden.

6. Trifft der Eindruck der Fragestellerinnen und Fragesteller zu, dass anders als im Bereich der Ausbildung von Polizeivollzugsbeamten für die Ausbildungsplätze in der Verwaltung der Bundespolizei keinerlei öffentlichkeitswirksame Werbung (beispielsweise Anzeigen in öffentlichen Medien) betrieben wird (wenn nein, bitte ausführen)?

Die Bundespolizei betreibt zur Nachwuchsgewinnung die Karriereseite www.komm-zurbundespolizei.de. Auf dieser Webseite werden u. a. Informationen zu den Ausbildungsgängen der Bundespolizei dargestellt.

Freie Ausbildungsplätze werden auf den Webseiten www.bundespolizei.de, www.service.bund.de, den Seiten der Bundesagentur für Arbeit und verschiedenen Handwerkskammern eingestellt bzw. ausgeschrieben.

Weiterführende öffentliche Werbemaßnahmen orientieren sich an den jeweiligen Bewerberlagen und erfolgen durch die jeweiligen Bundespolizeibehörden auf regionaler Ebene. Dies sind neben der Informationsbereitstellung auf unterschiedlichen Webseiten z. B. die Teilnahme an regionalen Ausbildungsmessen bzw. Messen für Schulabgänger/Berufsanfänger oder die Verteilung von Werbeflyern in öffentlichen Veranstaltungen. Darüber hinaus werden Informationen zu Ausbildungsplätzen im Rahmen der Beteiligung an den „Girls und Boys Days“ und Schülerpraktika gegeben.

Zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Bundespolizei als ausbildender Arbeitgeber ist eine Ausweitung entsprechender Werbemaßnahmen vorgesehen.

7. Gibt es in der Bundespolizei und in den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat tatsächlich keinerlei auswertbare Daten zur Frage, wie viele der in der Verwaltung der Bundespolizei und ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildungszentren besetzten Stellen durch externe (also nicht selbst ausgebildete) Kräfte besetzt werden (Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/20776; wenn solche Daten vorhanden sind, bitte angeben)?

Die Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/20776 wird mit der Erklärung konkretisiert, dass keine gesonderte Nachweispflicht für die Besetzung neu ausgebrachter Planstellen und Stellen besteht. Entsprechend des Planstellenplafonds im Kapitel 0625 Bundespolizei und des fachlichen Bedarfes werden Planstellen und Stellen an die bewirtschaftenden Bundespolizeibehörden verteilt. Diese entscheiden dann im Zusammenwirken mit Personal- und Interessenvertretungen sowie Gleichstellungsbeauftragte in eigener Zuständigkeit, ob ein hierfür geeigneter Dienstposten bzw. geeignete Stelle durch selbst ausgebildetes Personal oder durch externe Personalgewinnung besetzt wird. Sowohl organisatorisch als auch personalwirtschaftlich wird in der Folge jedoch nicht statistisch nachgehalten oder erfasst, auf welche Weise (durch eigene Ausbildung oder externe Personalgewinnung) eine Stelle besetzt wurde.

8. In welchem Umfang werden in der Bundespolizei Tarifbeschäftigte befristet beschäftigt, und
 - a) in welchem Umfang jeweils mit oder ohne Sachgrund,

In der Bundespolizei sind zum 1. September 2020 insgesamt 759 Tarifbeschäftigte in befristeten Beschäftigungsverhältnissen eingestellt. Von diesen befristeten Beschäftigungsverhältnissen sind 738 Beschäftigungsverhältnisse mit Sachgrund und 21 Beschäftigungsverhältnisse ohne Sachgrund erfolgt.

b) in welchen Tarifgruppen,

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff Tarifgruppe nach tariflichen Entgeltgruppen gefragt ist.

Entgeltgruppe	AT B	E 15	E 14	E 13	E 12
	2	8	21	19	34

Entgeltgruppe	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a
	21	9	8	20	35

Entgeltgruppe	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4
	2	8	65	170	146

Entgeltgruppe	E 3	E 2
	114	77

c) in welchen Tätigkeiten,

Für die Beantwortung der Frage wurden die ausgebrachten Funktionen im Organisations- und Dienstpostenplan der Bundespolizei herangezogen. Geringfügige Beschäftigungen wurden entsprechend zugeordnet:

Beschäftigter TVöD (mD), Beschäftigter TVöD (gD), Sachbearbeiter, Sachbearbeiter Kraftfahr- und Verkehrswesen zugleich amtlich anerkannter Sachverständiger mit Teilbefugnissen, Musiker, Bürosachbearbeiter, Referent, Übersetzer, Vorzimmerkraft, Kammerarbeiter (Versand Bekleidung), Fachkraft Kfz-Wartung/Pflege, Waffenmechaniker, Fachkraft Lagerlogistik, Kfz-Mechatroniker, Elektroniker, Medizinische Fachangestellte, Leiter SWD, Beschäftigter Poststelle zgl. Bote, Verwaltungsarbeiter (Standortservice), Pförtner/Wächter, Pfarrer, Dekan in der Bundespolizei, Oberpfarrer, Kraftfahrer, Unterkunftsarbeiter, Hausmeister, Bekleidungshandwerker, Wart für Raumschiessanlagen, Fachangestellter für Bäderbetriebe, Arzt, Fachlehrer, Koch, Küchenhilfskraft, Fahrlehrer, Vervielfältiger, Leiter Lager, Ver- und Entsorger, Wart für Sportgeräte/Sportstätten, Trainer zgl. Fachlehrer, Physiotherapeut, Fachhochschullehrer, Fluggerätemechaniker, Architekt, Liegenschaftsmitarbeiter, Fachkräfte Führungs- und Einsatzmittel, Pferdewirt, Justiziar, Mediengestalter.

d) trifft es zu, dass auch Dozenten in der Aus-, Weiter- und Fortbildung sachgrundlos befristet und in der Tarifgruppe 11 (mittlerer Dienst) beschäftigt werden, und wenn ja, in welchem Umfang?

Eine Tarifgruppe 11 (mittlerer Dienst) gibt es nicht. Die Entgeltgruppe 11 ist tariflich vergleichbar dem gehobenen Dienst zuzuordnen und setzt damit im Regelfall grundsätzlich eine einem Hochschulstudium zumindest vergleichbare Ausbildung als Zugangsvoraussetzung voraus.

Es werden keine Dozenten in der Aus- und Fortbildung sachgrundlos befristet beschäftigt.

Alle in der Aus- und Fortbildung in der Vergangenheit sachgrundlos befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden entfristet oder mit Sachgrundbefristung weiterbeschäftigt. Darunter waren:

- Lehrkraft zzgl. Leiter Lehrküche
- Lehrkraft zzgl. Geprüfter Meister für Bäderbetriebe
- Fachangestellte für Bäderbetriebe

- Fahrlehrer
- Stellvertretender Leiter zzgl. Fachlehrer
- Trainer zzgl. Fachlehrer
- Fachlehrer

Zudem werden Arbeitnehmer bei der Bundespolizeiakademie bei vorliegender Eignung in der Aus- und Fortbildung verwendet.

Darüber hinaus werden einige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neben ihrer originären Tätigkeit als Ausbilder für die Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung eingesetzt, z. B. Köche und Bekleidungshandwerker (Schneider, Schuhmacher).

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.,
BT-Drucksache 19/22280

Berufsausbildung in der Bundespolizei						
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Verwaltungsfachangestellte/r	41	43	46	40	37	37
Kfz-Mechatroniker/in (Fachrichtung Personenkraftwagen)	19	28	24	19	25	28
Kfz-Mechatroniker/in (Fachrichtung Nutzfahrzeugtechnik)	1	1				
Elektroniker/in für Geräte und Systeme	4	5	6	3	2	7
Elektroniker/in für Informations- und Systemtechnik	2			2		
Medizinische/r Fachangestellte/r	10	13	12	11	10	8
Mediengestalter/in	1					
Industriemechaniker/in	2	2	2		1	2
Fotograf/in	0				1	
Fachpraktiker für Kfz-Mechatronik	0	1				
Koch/Köchin	5	10	8	7	5	5
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	1	1	1	1		1
Berufskraftfahrer/in	2	1		1	1	
Schuhmacher/in	1	1			1	
Maßschneider/in			2			3
Fachpraktiker/in Küche		1	1			
Änderungsschneider/in			1			
Fluggerätemechaniker/in	2	2	2	1	2	2
Fluggeräteelektroniker/in	2		2		2	
Fachkraft für Lagerlogistik	2		2		2	
Fachinformatiker/in (Systemintegration)			1			
Summe	95	109	110	85	89	93